

SATZUNG

des Badmintonvereins Badminton Club (B. C.) "Schwarz-Gold" e.V., Braunschweig gegründet am 24.06.1957

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der am 24.06.1957 in Braunschweig gegründete Badminton-Verein führt den Namen "Badminton-Club Schwarz-Gold e. V.". Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.

Er ist in das Vereinregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und des Niedersächsischen Badmintonverbandes. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere durch Pflege und Förderung des Amateursports. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann *jede natürliche Person* werden.
2. *Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat dem Vorstand eine schriftliche Eintrittserklärung zu übergeben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters nötig.*Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt die Anerkennung der Satzung.

§ 3 Auflösen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b. wegen Zahlungsrückstand von Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag, nach vorheriger schriftlicher Mahnung
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zu übersenden.
4. Gegen den Ausschluß kann binnen 14 Tagen seit Erhalt des Ausschlußschreibens beim Vorstand Protest eingelegt werden. Über die Wirksamkeit des Ausschusses entscheidet sodann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Bei Ausschluß und Austritt ist das Eigentum des Vereins umgehend an den Vorstand zurückzugeben.

§ 4 Mitglieder

Dem Verein gehören aktive und passive Mitglieder an.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. die in der Satzung niedergelegten Ziele zu fördern,
- b. die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes einzuhalten,
- c. die von der Hauptversammlung genehmigten Beiträge zu entrichten.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- a. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- b. an allen Haupt- und Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen.

§ 7 Maßnahmen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, kann durch den Vorstand, nach vorheriger Anhörung:

- a. ein Verweis erteilt werden,
- b. ein zeitlich begrenztes Teilnahmeverbot am Sportbetrieb und den anderen Veranstaltungen erteilt werden.

§ 8 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge der Aktiven sind vierteljährlich im voraus zu entrichten.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren.
2. Mitglieder ohne Stimmrecht können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Tagesordnung einzuberufen, wenn:
 - a. der Gesamtvorstand dies beschließt
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Beachtung einer Frist von mindestens 14 Tagen.
5. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in einer Tagesordnung , in der folgende Punkte enthalten sind:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
 - c. Wahlen soweit erforderlich

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfaßt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn mindestens 1 stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
7. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn mehr als die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmen.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. 1.Vorsitzenden
 - b. 2.Vorsitzenden
 - c. Kassierer
 - d. Sportwart
 - e. (bei Bedarf:) Jugendwart
 - f. Schriftführer

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 13 Beschlußprotokollierung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 14 Amtszeit des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt " Auflösung des Vereins " stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft dem Landessportbund Niedersachsen zu.